

Gebührensatzung und Benutzerordnung der Fahrbibliothek Landkreis

Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LkrO) v. 15.10.1993 (GVBl I, S 433) sowie der §§ 2, 4, 5,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 in seiner Sitzung am 06.11.2001 die folgende Gebührensatzung und Benutzerordnung der Fahrbibliothek Landkreis Oder-Spree beschlossen:

I. Gebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer sich als Nutzer der Fahrbibliothek angemeldet, sich mit der Gebührensatzung und Benutzerordnung einverstanden erklärt hat und Leistungen der Bibliothek in Anspruch nimmt.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haften die Erziehungsberechtigten. Für die Nutzung der Fahrbibliothek ist eine Jahresgebühr zu entrichten. Der nach Begleichung der Gebühr auszustellende Benutzerausweis gilt ab Datum der Ausstellung 12 Monate.

Dieser berechtigt zur kostenlosen Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Spielen und Tonträgern.

Für die Ausleihe von Videos, DVDs und CD-ROMs ist eine Leihgebühr zu entrichten.

Für die Beschaffung von Medien über Fernleihe werden vom Benutzer die jeweils gültigen Postgebühren erstattet.

§ 2

Erhebung von Mahngebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfristen werden Mahngebühren erhoben. Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist um mehr als 4 Wochen, wird er schriftlich unter Hinweis auf die zu entrichtenden Gebühren zur Rückgabe der Medien aufgefordert.

Die Mahngebühr wird nach Überschreitung der Ausleihfrist jeweils 14-tägig gestaffelt.

Die Mahngebühr ist bei Rückgabe der Medien in der Fahrbibliothek zu entrichten.

§ 3

Erhebung von Kosten für Schadenersatz

Bei nachweislicher Beschädigung einer Medieneinheit werden Kosten für die Wiederherstellung dem Benutzer in Rechnung gestellt. Ist die Beschädigung so erheblich, dass eine Wiederherstellung nicht möglich ist, wird der Benutzer zum Ersatz des gleichen Titels bzw. nach Absprache mit der Bibliotheksleiterin eines ähnlichen Titels verpflichtet. Ebenso bei Verlust einer Medieneinheit.

§ 4

Form der Zahlung

Die laut Satzung zu entrichtenden Gebühren und Kosten sind in der Bibliothek bar zu begleichen.

Für die Entgegennahme ist dem Benutzer ein Nachweis in Form einer Quittung zu erstellen.

Kommt der Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nach, werden die geforderten Gebühren über die öffentlich-rechtliche Vollstreckung eingefordert.

§ 5

Gebühren

Höhe der Jahresgebühr:

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigte (Auszubildende, Studenten, Arbeitslose)	2,00 €
Kinder/Schüler	kostenlos

Höhe der Leihgebühr für

Videos, DVDs, CD-ROMs jeweils 14tägig 1,00 €

Höhe der Mahngebühren:

Pro Medieneinheit bei 4-wöchiger Überschreitung im 14-tägigen Rhythmus	0,50 €
Ersatz bei Verlust des Benutzerausweises	1,00 €

Fernleihbestellung:

Für die Realisierung von Fernleihbestellungen werden die für die Rücksendung erforderlichen jeweils gültigen Portogebühren berechnet.

II. Benutzerordnung

§ 1

Aufnahmeregelungen

Die Benutzung der Fahrbibliothek steht jedem Bürger offen.

Für die Benutzung der Fahrbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Bürger die Richtigkeit seiner Angaben sowie das Einverständnis zur EDV-Erfassung.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular.

Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nach Entrichtung der Benutzergebühr laut Satzung zur Benutzung der Bibliothek berechtigt.

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen zur Person dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Haltezeiten der Fahrbibliothek werden in Form eines Fahrplanes in der Presse und auf Handzetteln rechtzeitig und regelmäßig bekanntgegeben.

§ 3

Ausleihbedingungen

Die Ausleihfrist von Medien beträgt 4 Wochen. Ausgenommen davon sind Videos, CD-ROMs und DVDs, für die die Ausleihfrist 2 Wochen beträgt.

Liegt für die ausgeliehenen Medien keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist verlängern.

Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist, wird er schriftlich mit der Ankündigung von bereits entstandenen Gebühren gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird wiederholt schriftlich zur Rückgabe der Medien aufgefordert. Bei Kindern wird die Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Erfolgt hierauf keine Reaktion, wird der Benutzer per Brief letztmalig zur Abgabe aufgefordert. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtbegleichung der Außenstände öffentlich-rechtlich vollstreckt werden kann.

Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Beschädigung oder Verlust sind die Benutzer schadensersatzpflichtig.

Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ausgewählten Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

In der Fahrbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen und die erforderliche Ruhe zu wahren. Mit Einrichtungsgegenständen ist sorgfältig umzugehen. Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Benutzer durch die Bibliotheksmitarbeiter aus dem Fahrzeug verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten kann der Benutzer von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzer Vorbestellungen entgegennehmen.

Im Auftrag der Benutzer beschafft die Bibliothek gewünschte Medien über den Fernleihverkehr. Der Auftrag ist laut Gebührensatzung kostenpflichtig.

Gebührensatzung (I) und Benutzerordnung (II) treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oderspree in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.03.1994 außer Kraft.

Beeskow, 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages